

An den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den
Ausbildungsberuf **Zimmerer/-in**
bei der



Zimmerer-Innung Bamberg
Schillerplatz 4
96047 Bamberg

per E-Mail an:
pruefung@khs-bamberg.de

Anmeldung zur Wiederholungsprüfung

im Ausbildungsberuf **Zimmerer/-in**

Die Zulassung wird beantragt für die: 1. Wiederholungsprüfung
 2. Wiederholungsprüfung

Nachname _____ Vorname _____
Straße und Nr. _____ PLZ und Ort _____
Geburtsdatum _____ Telefon-Nr. _____

- Das Ausbildungsverhältnis wurde nicht verlängert; der Prüfungsteilnehmer zahlt die Prüfungsgebühr selbst.
 Das Ausbildungsverhältnis wurde bei folgender Firma verlängert:

Ausbildungsbetrieb

Name _____
Straße und Nr. _____ PLZ und Ort _____
Telefon-Nr. _____ E-Mail _____

Der Prüfungsteilnehmer

- wiederholt die gesamte Prüfung.
 beantragt, die nachstehend aufgeführten Prüfungsfächer/Prüfungsbereiche, in denen er in der vorangegangenen Prüfung bereits mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen hat, **nicht wiederholen zu müssen:**

- Praktische Prüfung** **Holzkonstruktionen**
 Bauteile
 Wirtschafts- und Sozialkunde

Die persönlichen Daten werden aufgrund gesetzlicher Vorgaben erhoben, verarbeitet und gespeichert. Werden erforderliche Daten verweigert oder der elektronischen Datenverarbeitung und/oder Speicherung widersprochen, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht möglich.

Ort, Datum

Unterschrift Auszubildende/r

Unterschrift Ausbildungsbetrieb

ZUR BEACHTUNG

Erläuterungen:

- Die Prüfungsgebühr ist mit dem Antrag auf Zulassung zu entrichten.
- Über die Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Hält er die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- Eine nicht bestandene Gesellen-/Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung mindestens ausreichende Leistungen erbracht (50 Punkte oder mehr), so ist dieser auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

1. Besondere Verhältnisse behinderter Menschen, § 16 Gesellen-/Abschlussprüfungsordnung:

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.

2. § 31 Abs. 3 Handwerksordnung/§ 37 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz:

Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige oder eine französischsprachige Übersetzung beizufügen.

Auf Antrag des Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen, in Form der Durchschnittsnote, auf dem Zeugnis ausgewiesen werden. (Eine beglaubigte Kopie des Berufsschulzeugnisses mit berechneter Durchschnittsnote muss dem Antrag beigelegt werden.)

Datenverarbeitung:

- I. Die für die Abnahme der Prüfungen zuständige Innung hat die Geschäftsführung hierfür an die Kreishandwerkerschaft Bamberg übertragen.
Die Organisation und Auswertung aller Prüfungen werden mit einem speziellen Programm verwaltet und unterliegen deshalb der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Deshalb informieren wir nachfolgend, wie wir unsere Daten erhalten, verarbeiten und speichern.
Die Zustimmung zur elektronischen Datenverarbeitung und Speicherung benötigen wir in Textform, damit wir der Dokumentationspflicht nachkommen können. Ohne diese Zustimmung wäre eine Zulassung bzw. Teilnahme an Prüfungen nicht möglich.
- II. Vorrangig nutzen wir die Daten über Auszubildende und Ausbilder, wie sie uns bzw. der Handwerkskammer vom Ausbildungsbetrieb und/oder Auszubildenden mitgeteilt werden.
Damit wir aber alle potenziellen Prüfungsteilnehmer erfassen können, fragen wir die Lehrlingsrolle der Handwerkskammer für Oberfranken ab und erhalten von dort die erforderlichen Angaben aufgrund gesetzlicher Bestimmungen.
Falls Listen teilweise unvollständig oder zwischenzeitlich Änderungen eingetreten sein sollten, werden diese ggf. mit Klassenlisten der Berufsschule abgeglichen, bevor Prüfungen vorbereitet und Anschreiben versendet werden können.
Wenn Prüfungen abgelegt worden sind, teilt der Prüfungsausschuss oder die Geschäftsstelle der Kreishandwerkerschaft (im Auftrag der Innung) die Prüfungsergebnisse mit. Anschließend fertigt die Kreishandwerkerschaft die erforderlichen Dokumente aus und übermittelt der zuständigen Handwerkskammer die Prüfungsergebnisse. Die dazugehörigen Unterlagen bzw. Prüfungsergebnisse werden danach archiviert. Daten werden dabei nur so lange elektronisch gespeichert, wie dies erforderlich ist.
Einfache Unterlagen und Prüfungsunterlagen werden ein Jahr nach Ende des Jahres, in dem die letzte Prüfungshandlung vorgenommen worden ist, gelöscht. Prüfungsniederschriften und steuerlich relevante Unterlagen und Daten werden nach 10 Jahren vernichtet bzw. gelöscht und die Prüfungsergebnisse nach 50 Jahren. Diese lange Frist ist erforderlich, um ggf. Zweitschriften der Prüfungszeugnisse zu erstellen oder Auskünfte über Beschäftigungszeiten erteilen zu können.